OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500980/3/StB

Datum:
Linz, 23. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.03.2025, GZ: BHSD/924140014744/24, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.000 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 200 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 12.03.2025, GZ: BHSD/924140014744/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe es als Eigentümer der auf Gst. Nr. aaa, KG. C__, Gde. D__, abgestellten Fahrzeuge zu verantworten, dass durch die Art der Lagerung bzw. den Zustand des Radladers sowie durch die unterbliebene Abgrabung des kontaminierten Bodens punktuell wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern konnten und somit von einer Gefahr einer Gewässerverunreinigung auszugehen sei.

Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 137 Abs. 2 Z 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 08.04.2025. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf den Vorfall nicht bestreite und auch den kontaminierten Untergrund inzwischen entsprechend beseitigt habe. Beantragt wurde die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen. Der Bf verfüge über kein eigenes Einkommen und werde von seiner Gattin finanziell unterstützt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.04.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und durch Einholung eines Auszugs der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf bei der bB.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der bB auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Der Bf verfügt über kein eigenes Einkommen und es liegen drei nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. […]

Strafen

§ 137. […]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer […]

4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt; […]"

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung kommt dem Bf laut der bB der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu, da bereits eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe nach dem WRG 1959 vorliegt. Zudem wurde der lange Tatzeitraum als erschwerend berücksichtigt, Milderungsgründe lagen nicht vor. Bei den Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse wurden durchschnittliche Verhältnisse angenommen.

III.5. Laut Angaben in der Beschwerde bezieht der Bf kein eigenes Einkommen und wird finanziell von seiner Gattin unterstützt, weitere Angaben zu den Vermögensverhältnissen bzw. zu eventuellen Sorgepflichten wurden nicht gemacht. Somit stellt sich die Einkommens- und Vermögenssituation des Bf in Summe aus Sicht des erkennenden Gerichts als wesentlich schlechter dar als im angefochtenen Straferkenntnis angenommen. Erschwerend zu berücksichtigen sind jedoch die drei nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen, wobei eine davon einen ähnlich gelagerten Sachverhalt im Jahr 2022 betrifft, und der lange Tatzeitraum (rd. 11 Monate).

III.6. Die ausgesprochene Strafe ist im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 14.530 Euro angesiedelt (rd. 21 %). Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf ist diese dennoch als etwas überhöht zu qualifizieren. Insbesondere aus spezialpräventiven Gründen war die nunmehr ausgesprochene Strafhöhe geboten, diese soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten. Eine Halbierung der Geldstrafe – wie in der Beschwerde beantragt – konnte jedoch aufgrund des Vorliegens der dargelegten Erschwerungsgründe nicht vorgenommen werden.

III.7. Die von der bB im Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde nicht im angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt. Diese ist auch für die nunmehr vom erkennenden Gericht verhängte Geldstrafe zu gering bemessen. Da jedoch eine Erhöhung der Ersatzfreiheitsstrafe bei einer zu Gunsten des Bf erhobenen Beschwerde aus rechtlichen Gründen (Verbot der reformatio in peius) nicht in Betracht kommt, konnte die Ersatzfreiheitsstrafe nicht weiter herabgesetzt werden.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha